

Protokoll vom 27. April 2004

**Kleine Anfrage 14/2004
betreffend Nothilfe für Weggewiesene**

In einer Kleinen Anfrage vom 29. März 2004 erkundigt sich Kantonsrätin Annelies Keller nach der Nothilfe für Weggewiesene (Asylsuchende Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid)

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Mit dem Entlastungsprogramm des Bundes zur Sanierung der Bundesfinanzen werden ab dem 1. April 2004 Asyl Suchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) von der Sozialhilfe des Asylbereichs ausgeschlossen. Der Gesetzgeber erwartet, dass diese Personen von selbst die Schweiz sofort und selbständig verlassen. Nach Möglichkeit sollen NEE bereits in den Empfangsstellen des Bundes gefällt werden und in Rechtskraft erwachsen, ohne dass eine Zuweisung an einen Kanton notwendig wird.

Die NEE-Personen sind nicht mehr dem Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) unterstellt, sondern dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20), was eine Verschiebung der behördlichen Zuständigkeit von der Bundes- auf die Kantons-ebene bedeutet. Die bisher vom Bund übernommenen Kosten der Asylfürsorge, Unterstützungspauschale von rund Fr. 17.-- im Tag sowie weitere Leistungen für Unterbringung, Betreuung, Gesundheitskosten und Beschäftigungsprogramme werden eingestellt. Der Bund beteiligt sich nur noch mit einer einmaligen Betreuungspauschale von Fr. 600.-- und einer einmaligen Vollzugspauschale von Fr. 1'000.--, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat kontrolliert erfolgt ist. Daneben werden die eigentlichen Vollzugskosten, wie beispielsweise ein Flugticket, weiterhin durch den Bund finanziert. Die einmalige Betreuungspauschale wird an den sogenannten Vollzugskanton bezahlt, unabhängig davon, ob sich die NEE-Person wirklich in diesem Kanton aufhält oder nicht.

1. Welche rechtliche Grundlage hat der Kanton Schaffhausen für diese Nothilfe geschaffen?

Geraten Personen mit NEE in eine Notlage, steht ihnen gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101) das Recht zu, staatliche Nothilfe zu beanspruchen: „*Wer in Not gerät, und nicht in der Lage ist für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.*“ Kantonsrechtliche Grundlage bildet das Sozialhilfegesetz (SHR 850.100), welches Personen aller Altersstufen, die sich auf Kantonsgebiet aufhalten, Nothilfe gewährt (Art. 1 und 2). Der Regierungsrat bekennt sich zum Grundsatz einer ethisch vertretbaren Haltung gegenüber illegal anwesenden Ausländern. Obwohl es das oberste und erste Ziel bleibt, alle Menschen mit NEE zu einer Ausreise aus der Schweiz zu bewegen, darf ihnen der Staat nicht Obdach und Nahrung verweigern.

Die NEE-Personen werden bei Bedarf und Nachfrage ausserhalb der Asylstrukturen mit bereits bestehenden Einrichtungen unterstützt. Die konkreten Unterstützungen erfolgen nur in Form von Sachhilfe im Überlebensbereich (Bett, Essen, Hygiene und im Bedarfsfall gebrauchte Kleider). Bittet eine NEE-Person eine der involvierten Stellen (insbesondere Polizei, Ausländeramt oder Gemeinden) um Unterstützung, so wird sie an das kantonale Sozialamt verwiesen, welches die Nothilfe zentral sicherstellt und die nötigen Bons für Übernachtung, Verpflegung usw. abgibt. Es wird kein Bargeld abgegeben.

2. Hat der Kanton spezielle Notunterkünfte bereitgestellt?

Als Unterkunft steht in erster Linie die Notschlafstelle "Schärme" zur Verfügung, welche – ohne ihre Hauptaufgabe zu vernachlässigen – pro Nacht 2 bis 6 Betten anbieten kann. Das Abendessen und das Frühstück können gegen Bons im Schärme, das Mittagessen in der Gassenküche eingenommen werden. Ist der Schärme voll belegt, steht die WG Geissberg der Stadt Schaffhausen bereit, welche weitere 5 Personen kurzfristig aufnehmen könnte. Sollten mehr Aufnahmekapazitäten notwendig werden, so könnten diese in der Asyl-Unterkunft Ebnatstrasse mit einer minimal betreuten Notunterkunft gedeckt werden. Flankierend zu diesem wenig attraktiven Angebot ohne finanzielle Mittel werden Bemühungen zur Beschaffung von Ausreisepapieren gefordert und unterstützt, um den Betroffenen eine geordnete, baldige Ausreise aus der Schweiz zu ermöglichen.

Die besonders verletzlichsten Personen, wie unbegleitete Minderjährige, Familien, alleinstehende Frauen und Kinder sowie alte und kranke Menschen werden in den Asylstrukturen belassen. Die Kosten übernimmt der Kanton. Obwohl "besonders verletzlich", halten sich diese Personen gemäss ihrem Aufenthaltsstatus illegal im Land auf und haben es baldmöglichst zu verlassen. Deshalb wird mit dieser Personengruppe gemeinsam mit dem Ausländeramt, dem Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) und internationalen Hilfswerken intensiv an realistischen und zumutbaren Perspektiven für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde gearbeitet.

3. Wie hoch ist die Zahl der im Kanton weggewiesenen Personen?

In den ersten Monaten müssen zwei Kategorien von Menschen mit NEE unterschieden werden:

- A. Personen, welche ihren Entscheid bereits vor dem 1. April 2004 erhalten haben: Das betrifft im Kanton Schaffhausen 54 vom Bund bereits zugewiesene Personen, die sich mit rechtskräftigen NEE teilweise schon längere Zeit hier aufhalten. Für diese Gruppe besteht eine neunmonatige Übergangsfrist, bis sich der Bund aus der Finanzierung zurückzieht. Die Betroffenen werden individuell und gezielt zur Ausreise angehalten und entsprechend unterstützt (Papierbeschaffung, Ausreisepvorbereitung).
- B. Personen, welche ihren Entscheid nach dem 1. April erhalten: Bei diesen strebt der Bund möglichst eine Abwicklung des Asylverfahrens innerhalb von 30 Tagen in den Empfangsstellen an. Nachdem ein NEE in Rechtskraft erwachsen ist, werden sie an der Empfangsstelle mit einer Tageskarte der SBB auf die Strasse entlassen. Ist eine Verfahrensabwicklung innerhalb 30 Tagen nicht möglich, werden die Betroffenen weiterhin den Kantonen zur Unterbringung, Betreuung und für den Vollzug zugewiesen. Eine Prognose, wie

viele dieser Personen in den Kanton Schaffhausen gelangen werden, ist nicht möglich. Namentlich lässt es sich nicht abschätzen, wie viele sich in grössere städtische Agglomerationen begeben oder abtauchen werden. Bis heute hat sich beim Sozialamt noch niemand gemeldet.

4. Hat der Kanton mit Mehrkosten zu rechnen? Wenn ja, wie hoch werden die geschätzt?

Zum heutigen Zeitpunkt kann keine seriöse Aussage über die entstehenden Mehrkosten gemacht werden. Da sich der Bund mit den getroffenen Massnahmen jedoch entlasten möchte, wird es vermutlich zu einer Kostenverlagerung auf die Kantone kommen. Es liegt im Interesse des Kantons, die genauen Auswirkungen der Massnahmen zu verfolgen und auch zu dokumentieren. Das Departement des Innern hat deshalb das kantonale Sozialamt als zentrale Meldestelle für das Monitoring mit dem Bund während den vorgesehenen drei Jahren bestimmt. Dabei sollen nicht nur die rein finanziellen Aufwendungen, sondern auch der personelle Mehraufwand dokumentiert werden. In Interviews werden Schlüsselpersonen auch zu anderen Auswirkungen wie zum Beispiel Kriminalität, Obdachlosigkeit usw. befragt.

5. Sind die Gemeinden instruiert worden? Haben sie mit Mehrkosten zu rechnen, wenn ja wie hoch sind diese geschätzt?

Mit Schreiben des Departementes des Innern vom 1. April 2004 wurden die Gemeinden im Kanton Schaffhausen über die Umsetzung der vom Bundesrat im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes erst am 24. März 2004 definitiv beschlossenen Regelung orientiert. Den Gemeinden wurde unter Hinweis auf das Sozialamt als Anlaufstelle mitgeteilt, dass der Kanton zu ihrer Entlastung und im Hinblick auf eine einheitliche Praxis die Gewährung von Nothilfe zentral regelt.

Aufwendungen, welche dem Kanton für Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz erwachsen, werden gemäss Art. 39 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes in das Lastenverteilungsverfahren zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden einbezogen. Der Kantonsanteil beträgt dabei 65%. Sowenig wie die Mehrkosten als Ganzes sind zur Zeit jedoch auch die Mehrkosten für die Gemeinden absehbar. Immerhin ist festzustellen, dass bisher die meisten Gemeinden mit der Abgeltung für die Asylfürsorge Überschüsse erzielen konnten.

Schaffhausen, 27. April 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach